

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 154/2017****vom 22. September 2017****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2019/1042]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/793 der Kommission vom 10. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 180/2008 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums der Benennung des EU-Referenzlaboratoriums für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt tuberkulosefrei sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt rinderleukosefrei, zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EG in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EG in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als frei von der Aujeszky-Krankheit und zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in der Region Venetien (Italien) <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fisch und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 90 (Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0793**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/793 der Kommission vom 10. Mai 2017 (ABl. L 120 vom 11.5.2017, S. 5)“

2. Unter den Nummern 70 (Entscheidung 2003/467/EG der Kommission), 80 (Entscheidung 2004/558/EU der Kommission) und 84 (Entscheidung 2008/185/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 D 0888**: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 27)“

<sup>(1)</sup> ABl. L 120 vom 11.5.2017, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 27.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/793 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/888 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 23. September 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2017.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Sabine MONAUNI

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.